

RS OGH 1998/8/25 11Os41/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

Norm

FinStrG §29 Abs3 litb

FinStrG §33 Abs2 lita

Rechtssatz

Seit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 besteht, anders als zuvor, eine Verpflichtung zur Einreichung einer Voranmeldung nur mehr dann, wenn die Vorauszahlung nicht fristgerecht oder nicht zur Gänze entrichtet oder der Abgabepflichtige vom Finanzamt zur Einreichung aufgefordert wird, somit insbesondere dann nicht, wenn sich für einen Vorauszahlungszeitraum keine Abgabenschuld ergibt. Aus der bloßen Nichtabgabe einer Voranmeldung allein oder dem Unterbleiben einer Umsatzsteuervorauszahlung kann die Verwirklichung eines Finanzvergehens nicht erschlossen werden und somit von einer auch nur teilweisen Tatentdeckung keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 11 Os 41/98
Entscheidungstext OGH 25.08.1998 11 Os 41/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110685

Dokumentnummer

JJR_19980825_OGH0002_0110OS00041_9800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at